

„Berufsverbote“ aus heutiger Sicht (Eine-Welt-Haus am 17.10.2012)

Rede von Hans E. Schmittlermann, Rechtsanwalt, München

Zum traurigen Jubiläum „40 Jahre Radikalenerlaß“ gedenken wir der politisch begründeten Ausschlüsse aus den Berufs- und Ausbildungsverhältnissen des öffentlichen Dienstes und der sog. sicherheitsrelevanten Sparten der Großunternehmen nicht nur, um Betroffene und Veteranen zu ehren und Wiedergutmachung zu fordern, sondern um Erfahrungen auch für heute festzuhalten.

Die Berufsverbote waren eine ausgefeilte, dabei in ihrer Plumpheit fast geniale Kombination individueller Repression nonkonformistischer Elemente und einer allgemeinen rechtskonservativen Ideologieoffensive in einer Zeit, in der dank eines vorübergehenden linken Autoritätsgewinns so hochrangige Spektakel wie das KPD-Verbotsurteil oder die Hallstein-Doktrin eher peinlich geworden waren.

Zur Vorgeschichte:

Wir Gesamtdeutschen leben in einem Land, in dem der Faschismus leider populärer war als der Antifaschismus oder gar der Sozialismus, und das messbare Unrecht der SED einen stärkeren Leidensdruck erzeugte als die unermesslichen Verbrechen der Nazis. Die Schuld der deutschen Kommunisten steht außer jedem Verhältnis zu den Untaten der deutschen Antikommunisten. Die hatten ja auch den Startvorteil, vorher die Linke buchstäblich enthauptet zu haben: 40.000, die meisten Kommunisten. Ich spreche von der deutschen Rechten schlechthin, nicht von den Nazis, da letztere insoweit im Einverständnis mit den ersteren handelten.

Erfolg versprechend diente man sich als besonders erfahrener antikommunistischer Kettenhund an der Systemgrenze an, dadurch von vorausgegangener Schuld entlastet, bestätigt durch das Wirtschaftswunder und frei von den Anstrengungen des Umdenkenmüssens.

Im Osten kämpften die Antifaschisten ums Überleben, unter Reparationen blutend und oft nicht akzeptiert. Das brachte dort schwerere Angst- und Abwehrrepressionen hervor als bei uns. Unter den genannten Umständen nimmt das der Verfolgung der linken Reste bei uns nichts von ihrer moralischen und rechtlichen Gleichgewichtigkeit. Wenn dieselben Leute eingesperrt waren unter Adenauer wie unter Hitler und die Richter und Staatsanwälte die gleichen waren. Die eigentliche Blutlinie dieses Landes ist originär der Antikommunismus, und etwas gegen diese originäre Blutlinie zu investieren, ist rechtsstaatlich nie fehlinvestiert.

Der wichtigste Vorläufer des Radikalenerlasses war der Adenauer-Erlaß von 1951 gegen Kommunisten, 11 linke Organisationen, VVNler, Sympathisanten, Neutralisten, „Rückversicherer“, „fellow-traveller“.

Statt weiterer Vorgeschichte gebe ich einen kleinen Auftritt zum Besten, als mich der 21. Senat des Bay.VGH – also der „Berufsverbote-Senat“ – nach der Wende mit Hohn und Spott empfing:

„Moment mal, meine Herren, der Sozialismus ist nicht so zusammengebrochen, wie Adenauer, Strauss und Sie sich das vorgestellt haben, sondern die bürgerlichen Professoren der Deutschen Friedensunion, der sog. „KPD-Frontorganisation“:
„Der osteuropäische Sozialismus wird sich wandeln oder untergehen. Aber seinem inneren Lebensgesetz folgend, wird er selbst dann nicht die Gegenseite in den atomaren Abgrund mitzureißen versuchen, wie es umgekehrt wohl der Fall wäre.“
Dafür hat Ihr Senat 1961 die Würzburger Profs Franz-Paul Schneider und Franz Rauhut als prokommunistische Mitläufer mit Dienstentfernung bestraft. Aber Ihre Opfer haben nun Recht behalten und nicht Sie.

Und als Bundespräsident Heinemann sagte: „*Mit Kommunisten leben zu müssen dient der Zivilisation unseres Landes*“ hatte er auch recht.“

Dem Nachfaschismus der Adenauer - Globke - Ära , als wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind und Strauß immer wieder wörtlich ankündigte: *“Der Zweite Weltkrieg ist noch nicht zu Ende!”*, folgte nach Mauerbau und Kuba-Krise ein Vierteljahrhundert eines realen und zunehmend gefühlten Koexistenzzwangs, eines hart erkämpften und nachhaltigen Zivilisationsschubs, der modernisierenden Anpassung, der taktischen Ent-Taiwanisierung (Brandt), in der relevante Bevölkerungskreise zum Nachdenken kamen und das vorher absolut Ungewollte, den zivilisierten Umgang mit dem Gegner lernen mußten, - der Periode der sozialen und kulturellen Belebung, des neuartigen Verfassungsentwicklungs, ja einer gewissen „Marxismus-Renaissance“.

Egon Bahr bezeichnet die Entspannungspolitik als „Schleichweg zum Sieg“ und Sarah Wagenknecht sieht darin sogar die eigentlich tödliche antisozialistische Zersetzungsstrategie am Werk - aber wahr ist eben auch, dass sie eben doch einen entfaschisierenden Mentalitätswandel in Kauf nehmen musste, der andererseits große Teile der politischen Klasse, Geheimdienstler, Personalreferenten und Richter zutiefst verstörte:

Berufsverbote als Ersatzbefriedigung. Hier unten konnten die 50er Jahre weitergehen.

Es gab in dieser Übergangssituation einen fast tragikomisch zu nennenden Anachronismus: die bayerischen Anhörungen verliefen oft auf dem Niveau eines katholischen Volksschullehrers im Passau des Jahres 1953, während das allgemeine intellektuelle Klima von den Bloch, Habermas, der Frankfurter Schule der Kritischen Theorie, die sich zumindest auf eine gewisse Marxismus-Nähe beriefen, einer imperialismuskritischen Zukunftsforschung u.a. geprägt war.

Damit will ich übrigens die Züge von Anstand bei manchen Anhörungen nicht herabwürdigen:

die städtischen Personalabteilungen von Nürnberg und München versuchten in zunehmendem Maße, sich dem Druck des Verfassungsschutzes, der im Gewande der innenministeriellen Aufsichtsbehörde auftrat, zu entziehen, woraus Sozialarbeiter, Kindergärtnerinnen usw. in städtischen Diensten dann durchaus Nutzen zogen.

Der Radikalenerlaß reagierte auf eine neuartige kritische Jugend, die in die sozialrelevanten und infrastrukturell-technischen Berufe vom Lehrer bis zum Lokführer drängten, und das sind in Deutschland solche des öffentlichen Dienstes. Und es gab wieder eine zunächst wachsende und einflußgewinnende Kommunistische Partei. Da sagte der aus der Opposition gegen die Ostverträge und der Aktion Kanzlersturz bekannte Rainer Barzel:

„Der Öffnung nach außen darf keine Öffnung nach innen folgen!“

Für Willy Brandt und die Sozialdemokratie,
wohlwissend, dass der Bonner Regierungswechsel zur sozialliberalen Koalition und ihre wenigen Reformen gerade durch die von Kommunisten erzwungene Entspannungspolitik ermöglicht war - (das Kapital hätte sonst nicht mitgemacht; man kann zugespitzt sagen: ohne Koexistenzzwang kein Betriebsrentenanwartschaftssicherungsgesetz!) –
für sie waren die von ihnen selbst losgetretenen Berufsverbote auch als eine Art „Bauernopfer“ zur Absicherung nach Rechts kalkuliert – und fehlkalkuliert.

Der Radikalenerlaß als solcher hatte keinerlei Rechtsqualität. Er war nur eine Erklärung der Regierungschefs ans Volk:

Wir sind da einer Meinung: Mitglieder oder Personen mit sympathisierenden

Kontakten zur DKP oder Organisationen, die von den Geheimdiensten als verfassungsfeindlich bezeichnet werden, dürfen ohne glaubhafte Distanzierung nicht in Berufe und Ausbildungen des öffentlichen Dienstes.

Mangels Rechtsgrundlage war das auch der berühmte Stein, der ins Wasser geworfen wurde, um Kreise zu ziehen und im Instanzenwege an die obersten Gerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zu gelangen, wo damals noch „zuverlässige“ Leute saßen (89 % des Personals noch aus der braunen Zeit). Deren „Grundsatzurteile“ sollten dann nach unten als formelle Rechtsquelle dienen, zu dessen Inhalt dann jeder Betroffene Treue zu bekunden hatte.

Das verstieß natürlich gegen geltendes Verfassungsrecht, das Gleichheitsgebot nach Art 3 GG, den gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst allein „nach Eignung, Befähigung und Leistung“ nach Art 33 II GG, internationale Schutzabkommen (Übereinkommen gegen berufliche Diskriminierung Nr. 111 der ILO –Arbeitsorganisation der UNO-, die Verletzung hat 1986 der Untersuchungsausschuß der ILO in einem langen Verfahren rechtsverbindlich festgestellt, was das BVerwG sofort als „bloße diplomatische Empfehlung“ ignorierte).

Von den abenteuerlichen Umgehungskonstruktionen haben sich als Einfallstor die dienstrechtlichen Begriffe des Eignungsmangels und der Treuepflichtverletzung im Sinne des Art.33 V GG durchgesetzt:

„die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“,

verstanden als antikommunistisches, quasitotalitäres Denunziationskontinuum, das ja als solches nicht ganz unlogisch ist: alles Kapitalkritische lässt sich formallogisch auf einen realen oder gedachten nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären Einflussfaktor zurückführen. Verloren geht dabei die pluralistische Verfassungskonzeption als beweglicher Aggregatzustand und Kompromiß durchaus gegenläufiger Ordnungskräfte, ein Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung.

Unausgesprochenes Leitbild des Beamtentums bleibt dabei der höchste Bundesbeamte, der unsägliche „Mann hinter Adenauer“: Hans Maria Globke. 200.000 deutsche Beamte waren in der einen oder anderen Weise am Holocaust beteiligt. Alle Nazibeamten hatten nach Art. 131 GG einen Anspruch auf vorrangige Wiedereinstellung. Zur Zeit des Radikalenerlasses war der Leiter der Abt. IV des Bundesjustizministeriums „Öffentlicher Dienst, öffentliches Dienstrecht“ noch Walter Roemer, der als Staatsanwalt die Geschwister Scholl zur Guillotine geführt hatte. Soviel zu den „hergebrachten Grundsätzen“.

Das Gleichheitsgebot wurde von der herrschenden Lehre umfunktioniert in „das Verbot, *Ungleiches gleich zu behandeln*“. Die Verdächtigen sind nicht „gleichartig“, bieten „keine Gewähr“, passen nicht zu uns; es gab keine Scheu vor der NS-Terminologie.

Hören wir einen glühenden Verfechter der Berufsverbote, den Staatsrechtler Klaus Stern:

„Der politisch motivierte Ausschluß von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen des öffentlichen Dienstes soll die verfassungsfeindliche Organisation treffen und so das als ungeeignet erkannte Instrument des Parteiverbots ersetzen. Wer einer verdächtigen Organisation beitrifft oder ihre Veranstaltungen besucht, muß damit rechnen, hierdurch Zweifel an seiner Verfassungstreue zu erwecken. Mit der Konsequenz, dass er niemals einen höheren Beruf ausüben kann (Anm.: Briefträger, Friedhofsgärtner, Krankenschwestern und Feuerwehrleute waren aber auch dabei). Es soll erreicht werden, dass alle auf dem Index stehenden Organisationen wie Leprakranke gemieden und damit hoffnungslos isoliert werden“

Letzteres ist nun doch nicht erreicht worden, aber die Analyse können wir teilen, nur unsere Wertung ist entgegengesetzt: das war zynisches Eingeständnis offenen Verfassungsbruchs.

Ich empfehle hier vor mir das damalige Taschenbuch des katholischen Herder-Verlags:

„Illusionen der Brüderlichkeit. Die Notwendigkeit, Feinde zu haben. Ein Plädoyer für den Radikalenerlaß“ von Henning Jäde.

Diese Leute sind verdammt ehrlich. (Zur Ehre der Religion sei aber gesagt: Christen und Religionslehrer aus der Friedensbewegung waren auch betroffen und schlugen sich tapfer).

Jetzt zu den Zahlen nach einer wissenschaftlichen Arbeit von Gerard Braunthal: Von 1972 bis 1987 wurden 3,5 Millionen überprüft. Der Verfassungsschutz gab negative Informationen über rund 35.000 Personen heraus. Die Behörden versperrten anfänglich 11.000 Bewerbern die Einstellung, von denen sich allerdings viele schon vor höheren Stellen oder vor Gericht (Verwaltungsgericht oder Arbeitsgericht) erfolgreich wehrten, sodaß am Schluß 2.250 Personen nicht eingestellt wurden. 136 wurden entlassen.

Daß es allein im Jahr 1991 nach der Wende mehr Berufsverbote in der abgewickelten DDR gab als in den 40 Jahren DDR insgesamt, ist ein gesondert zu behandelndes Kapitel. In einigen Bundesländern wie Bayern gibt es seither keine sog. Regelanfrage mehr, dafür Fragebogen für Bewerber, denen Denunziationslisten gegen Organisationen und Parteien angefügt sind. Außerdem bei Auffälligkeiten die sog. Bedarfsanfrage. Vieles ist seither eingeschlafen, „mangels Masse“ würde man im Konkursverfahren sagen, aber auch wegen begründeter Scheu mancher Regierungen und Behörden, die die Berufsverbotspolitik und die entstandene öffentliche Gegenwehr durchaus nicht als reinen Sieg für sich verbuchen.

Aber es gibt sie da und dort noch in der klassischen Form: ich erinnere an den opferreichen aber erfolgreichen Kampf des wegen aktivem Antifaschismus betroffenen Berufsschullehrers Cszakocsy in Heidelberg.

(Ich selbst habe in 20 Jahren im weiten Sinne, also einschließlich reinen Anhörungsverfahren und Beratungen 657 Fälle gehabt, davon knapp 100 Gerichtsverhandlungen, meist in Nord- und Südbayern, ein paar wichtige in Hessen und Bremen.)

Ich will hier nur eine einzig Gerichtszene berichten, weil sie ein besonderes Schlaglicht wirft: Die hochqualifizierte und beliebte hessische Lehrerin Sylvia Gingold, Tochter unserer lieben Peter und Ety Gingold, hatte die 1. Instanz gewonnen. Ihre Angehörigen hatte sie weitgehend als Kommunisten im französischen Maquis und als Juden in Auschwitz verloren. Die damalige Staatsministerin Hildegard Hamm-Brücher, die silbrige Grand-Dame, wurde deshalb im kanadischen Ottawa von unseren informierten Freunden darauf angesprochen und verwies auf den „rechtsstaatlichen Sieg“, wohlwissend dass der sozialdemokratische Kultusminister Krollmann längst Rechtsmittel eingelegt hatte. Beim 2. Senat des BVerwG empfing Sylvia -neben dem bekannten alten Rassenschande-Richter de Chapeaurouge - als berichterstattender Richter Dr. Rudolf Weber-Lortsch:

als Polizeipräsident Kattowitz „judenfrei“ gemacht, als Justiz- und Verwaltungschef beim höheren SS- und Polizeiführer des Reichskommissariats Ukraine für Deportationen und Anforderung von Einsatzgruppen zuständig - dort von der Roten Armee vertrieben: dasselbe im Reichskommissariat Norwegen. Von dort haben wir auch die von ihm unterzeichnete Deportationsliste von 770 der 1100 norwegischen Juden nach Auschwitz.

Und der bediente nun die Sylvia mit der Formel über das Wesen des „Verfassungsfeindlichen“, die in fast allen Berufsverbotsurteilen auftauchte:

„die Beinträchtigung der freien Persönlichkeitsentfaltung durch bolschewistische Zwangsgewalt“.

Das sprang dann doch ein Verteidiger auf :

„Dem Tatbestand, dass Ihre, Herr Berichterstatter, weitere freie Persönlichkeitsentfaltung durch die bolschewistische Zwangsgewalt der Roten Armee beeinträchtigt wurde, verdankt zum Beispiel unsere jüdischstämmige Mandantin hier ihr Leben - dem verdankt aber auch die ganze freiheitlich-demokratische Grundordnung ihr Leben !!“

Damit war auch die knallharte Spezifik des deutschen Verfassungslebens angesprochen, die da lautet: „Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!“ Das stammt von Gerhard Leibholz, einem Alibi-Nichtnazi unter den ersten Bundesverfassungsrichtern, hochrenommiert wegen seines Konservativismus-

(z.B. *„der Volkssouverän besteht nur aus den im Bundestag vertretenen Parteien und kann nur durch sie seinen Ausdruck finden“*).

Aber nach der Emigration, wenn auch aus rein rassistischen Gründen, kommt man bei Betrachtung der Kollegen schon mal auf einen nachdenklichen Satz, selbstverständlich erst nach Pensionierung. Hier, wo 1933 der demokratische Rechtsstaat ausdrücklich unter Berufung auf rabiaten Antikommunismus beseitigt worden war, mussten „bolschewistische“ Kräfte konstituierende Demiurgen (Mitschöpfer) dafür sein, die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung zu schaffen, zweifellos ein europäisches Jahrhundertverdienst, wobei - so kann man ganz fein anspielen - das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotarmisten in dies Verdienst teilen, hier offen bleiben darf.

Jedenfalls zog sich der Senat erleichtert zurück, kehrte – ohne darauf Bezug zu nehmen – wieder und verurteilte die Sylvia gewissermaßen stillschweigend. Im nächsten Fall, der Entlassung des Kommunisten Hans Peter nach 32 Jahren braven Postdienstes, hielt der Senat fest, daß allein schon die Äußerung, noch nach 45 habe es nazistische Kräfte in Justiz Verwaltung, Medien und Militär gegeben, die Verfassungsfeindlichkeit begründe. Eine höchst peinliche Erklärung des Gerichts in eigener Sache, wie damals doch manche meinten.

Jedenfalls stellte der hessische SPD-Ministerpräsident Holger Börner Frau Gingold wieder ein, um der ruchbaren Peinlichkeit ein Ende zu bereiten.

Man kann sagen: hier war der schlichte Antifaschismus die angemessene „Dritte Instanz“. Das war natürlich so nicht wiederholbar.

Aber trotzdem gingen wir nicht zum BVerfG, wo man sehnsüchtig auf uns wartete. Dessen tragende Urteilsgründe haben lt. § 31 BVerfGG allgemeine Gesetzeskraft – und Herbert Wehner erhoffte sich damals öffentlich, dass

„dort mit der sogenannten Berufsverbotsfrage schnell tabula rasa gemacht wird“.

Heute darf man wohl sagen, dass wir genau unterrichtet waren, welche schlimmen Mehrheitsverhältnisse im 2.Senat es dort zu den großen Fällen gegeben hätte; wenn man mich fragt: Woher?, berufe ich mich auf das Anwaltsgeheimnis. Mit einem Grundsatzurteil des BVerfG wäre die Solidarität aus sozialdemokratischen Kreisen dann weitgehend zusammengebrochen, denn nun habe ja endgültig das Recht gesprochen. Wir zogen einen langen, breit gefächerten Kampf unterhalb dieser Endstation vor.

Dort war mit Zustimmung der SPD im Richterwahlausschuß ein geradezu obsessiver Antikommunist zum zuständigen Berichterstatter für uns, für das Dezernat „öffentlicher

Dienst, Verfassungstreue, Staatsschutz“ gemacht worden: Prof. Hans Hugo Klein, der in Europa führende Verfechter des Carl Schmitt,

Carl Schmitt, des Cheftheoretikers und Täters des braunen Rechtsterrorismus, den immerhin Theodor Heuss die „deutsche Unheilsfigur“ genannt hatte, Lehrer der Adenauer-Staatsrechtler Forsthoff, Weber, Scheuner, Grewe u.a., und weiterhin Regierungsberater. Er ist der Begründer der über dem Verfassungsgesetz stehenden „innerstaatlichen Feinderklärung“ und des „antinormativistischen“ Verfassungsbegriffs, der keine Normen mag.

Klein sagt damals wie heute: die Freiheit und rücksichtslose Durchsetzung des Monopoleigentums (insbesondere des Medieneigentums - wir verdanken ihm das Privatfernsehen -) und des Antisozialismus seien jetzt nicht mehr nur außergesetzlich legitim wie in der Weimarer Republik, sondern unmittelbar legal, weil angeblich in der sog. „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 III GG steht, dass die bürgerliche Eigentumsordnung unabänderlich und ihre Verteidigung auch ohne geschriebene Bindungen immer legal sei. Dabei steht dort in Wirklichkeit, dass u.a. „der soziale Rechtsstaat unverfügbar“ ist, d.h. die Begriffsprägung des großen Carl-Schmitt-Gegners und Naziopfers Hermann Heller, der damit die „Demokratisierung der Arbeits- und Güterordnung“ meinte: gut marxistisch - er wollte sie offen halten. Klein schrieb in seiner Habilitation zu Art. 15 GG:

„Wer wie ein Teil der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie hinter dem Sozialisierungsartikel 15 noch heute anderes erkennen will als die Möglichkeit militärischer Produktionsauflagen in Kriegs- und Spannungszeiten, befindet sich nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“

Klein forderte in der Anfangsphase der Berufsverbote auf der Staatsrechtslehrertagung 1973, jeder Bürger dürfe und müsse DKPler, sobald die irgendwo ihr Haupt erhöhen, wörtlich „mit handfesten Mitteln“, sprich: Lynchjustiz des g'sunden Volksempfindens, an Ort und Stelle ausschalten, u.z. in Ausübung seines Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG zur Rettung der Verfassung, weil die KPD schließlich verboten sei, - nicht ohne hinzuzufügen, dass es in der DDR überhaupt keine Richter gäbe, weil diese „parteilich“ seien (sprich: nicht so unparteilich wie er) .

Klein hatte dann als CDU-Justizstaatssekretär einen „heißen (Polizei-) Herbst“ gegen die großen Anti-Nachrüstungs-Demos herbeizumanipulieren versucht und dann eine frustrierte Presseerklärung nach Art der mittelalterlichen Hexenprobe in Umlauf gebracht:

„...Die Kommunisten haben es verstanden, Gewalt zu verhindern, denn diesmal hätte sie ihnen geschadet. Das beweist ihre Macht und ihre Gefährlichkeit.“

Er gierte und gibberte nach einer Verfassungsbeschwerde. Sein Stellvertreter, der später weithin bekannt gewordene Prof. Paul Kirchhof war auch nicht besser. Aber wir haben ihnen kein Futter gegeben. Das nutzte dem langsamen Anstieg unserer gerichtlichen Erfolgsquote und unserer Würde. Nein, die Tochter Peter Gingolds legt nicht dem Protagonisten des führenden NS-Mörderjuristen ihr Haupt vertrauensvoll in den Schoß!

Kommunisten waren die am schwersten, aber nicht die am meisten Betroffenen. In Bayern waren es etwa 70 % wegen VVN, DFG-VK, DFU, SHB, LAF (Liste Asta und Fachschaften), anfangs versuchte es man sogar mit den Freidenkern und Naturfreunden, mit Notstandsgesetzgegnern aus längstvergangener Zeit und vielen anderen, denen die eine oder andere personelle oder ideelle Kontaktschuld mit Kommunisten vorgeworfen wurde (sogar in PAX CHRISTI). An ihnen wird deutlich, dass die Berufsverbote sich nicht nur gegen

Existenz- und Karriereinteressen richteten, sondern gezielt für eine sehr stringente Ideologiekampagne instrumentalisiert wurden.

Am Wegrand aber kam es immer wieder zu übelgelaunten Schmänerln, die aus dem Wust beamtenrechtlicher Selbstverständlichkeiten hervorlugten und rechte Ressentiments austobten:

Verwaltungsrichter Reich im Fall Sabine Brand: „...daß die KPs in Frankreich und Italien als Verfassungsparteien gelten, ändert nichts, da das von Kommunisten regierte Russland nicht diesen Völkern, sondern dem deutschen Volk besonderes Leid zugefügt hat.“

Reg.Dir.Percival in Landshut zur Verteidigung, dass der Krefelder Appell gegen den NATO-„Nachrüstungsbeschluß“ schließlich auch von Bundesmutter Inge Meysel und Willy Millowitsch unterschrieben sei: „das mag scho sein. Aber die Herrschaften haben wir jetzt nicht hier....Aber Sie hamma!“

Das BVerwG zu den schulreformerischen „Hessischen Rahmenrichtlinien“: „Es wird ein Schülertypus erzeugt, der alles in Frage stellt und auf den vor dem Schultor schon der MSB Spartakus lauert“.

Verwaltungsrichter Polster war von Attenboroughs Ghandi-Film begeistert: „Wie human war doch die englische Kolonialregierung in Indien und wie grausam die russische Kolonialregierung in Osteuropa!“

Vor studentischen ASTA-Wahlen häuften sich die Anhörungen wegen Kandidatur auf der damals erfolgreichen Liste LAF; als echte Wahlhilfe für den RCDS erwies sich das aber nicht.

Als das Kreisverwaltungsreferat eine Holocaust-Leugner Veranstaltung der DVU des Gerhard Frey verbieten wollte, wusste der Verfassungsschutz nichts von der vorausgegangenen Veranstaltung „Deutsche wollt Ihr ewig büßen“. Gleichzeitig wusste er aber im Verfahren des Bernd Vinzenz, dass dieser dort durch freche Zwischenrufe gestört habe und entfernt wurde.

Ein Dorfpfarrer wollte beobachtet haben, dass Lehramtsanwärter Kordatzky anlässlich einer Party (wahrscheinlich Orgie) eine rote Fahne aus dem Fenster gehängt habe. Als wir ergänzten, er habe seiner Freundin rote Rosen geschenkt, hielt die Landesanwaltschaft bierernst dies *nicht für „gerichtsverwertbar“*, da das nicht nachweislich Ausdruck einer politischen Gesinnung sein müsse.

Daraus könnte man abendfüllende Programme machen; aber wir gehen zu den drei Hauptrichtungen der rechtskonservativen Ideologiekampagne über.

Natürlich war immer der Kommunismus Hauptbezugspunkt des Denunziationskontinuums, der schmierseifigen Gleitschiene. Dabei wurde den Kommunisten übrigens nie eigenes verfassungsfeindliches Handeln oder Äußern vorgeworfen; sondern das wurde gelegentlich von marxistisch-leninistischen Zitaten, meist aber von wirklichen oder angeblichen Zuständen in der SU und in der DDR hergeleitet, die doch immerhin zu einem Teil (!) auf den Raub- und Vernichtungskrieg zurückzuführen waren, den die gleiche politische Klasse doch einmal so fanatisch betrieben hatte.

Die verantwortlichen Organe fürchteten keinen Umsturz, sondern eine lang andauernde Koexistenz von Kapitalismus und Sozialismus. Nach ihrer eigenen konservativen Rechtstheorie von der „normativen Kraft des Faktischen“ (Carl Schmitt) würde damit letzterer langsam vom feindlichen Störfaktor zum gefühlten Ordnungsfaktor aufsteigen. Ihr führender Soziologe Niklas Luhmann sagte ja: „Ein Störfaktor, der dauerhaft, objektiv und systematisch einwirkt, wird zum Ordnungsfaktor“. Dagegen galt es anzugehen.

Unter dem Dach des Antikommunismus hatte die Ideologiekampagne 3 Richtungen (einen 4. Aspekt, den Kampf um sozialkritische Wissenschaftsfreiheit, klammere ich heute aus):

Erstens: die Friedensbewegung.

Der immerhin von US-Präsident Eisenhower warnend geprägte Begriff des „militärisch - industriellen Komplexes“ galt manchmal als Verleumdung der verfassungsmäßigen Wirtschaftsordnung. Der Begriff „friedliche Koexistenz“. Ein Leninscher Kampfbegriff, um sich für revolutionäre Umtriebe mehr Ruhe zu verschaffen. Die BRD hat völkerrechtliche Verträge unterschrieben, in denen die friedliche Koexistenz als Rechtsbegriff erscheint, aber gleichzeitig wurde im Innern abgeschottet, indem man die Träger dieses Gedankenguts der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigte. Genscher sagte zu Recht, den Ostblock, der ja tatsächlich die KSZE - den „Helsinki-Prozeß“-initiiert und unter Mühen durchgesetzt hatte, den habe man mit Korb 3 - „Menschenrechte“ - ausgetrickst und endgültig zersetzt.

Aber „Punkt 4 d“ der Anklagen gegen den bayerischen DFU-Vorsitzenden, Grundschullehrer Gerhard Bitterwolf, war dessen Forderung, das Helsinki –Abschlußdokument an den Schulen zu verbreiten, wie es dieses Dokument selbst den Staaten zur Pflicht machte. Wir forderten den Vorsitzenden und die Regierungsvertreter auf zu bestätigen:

„*Ja, die friedliche Koexistenz im Sinne Helsinkis entspricht der fdGO! Können Sie das ?!*“

Sie sagten, das können sie nicht und wollen sie nicht.

Am gleichen Tag sagte der Kommandant des bayerischen Wehrbereich IV, Generalmajor Kessler, auf der Gelöbnisfeier: solange es auf der Welt noch den Marxismus gebe, könne kein Frieden sein.

Und der Stuttgarter christliche Studienrat Uli Volz wurde wegen ähnlicher Aktivitäten nicht nur aus dem Schuldienst hinausgeworfen, sondern musste 150.000 DM Gehälter zurückzahlen. Und dem Grundschullehrer Manfred Lehner half es bei der Regierung von Schwaben nichts, sich auf die Aufstecker Ostberliner Dissidenten „*Schwerter zu Pflugscharen*“ zu berufen. „*Ja wissen Sie denn nicht, dass das das meistmissbrauchte Bibelwort der Kommunisten ist. Eine Plastik haben die vor die UNO gestellt.*“

Da wurden Nadelstiche aus der CSU in den weichen Unterleib der damaligen Bonner Entspannungspolitik gestoibert. Als Anwalt hatte man gleichsam einen an die Armesünderbank gefesselten Bundespräsidenten Heinemann vor dem auftrumpfenden Redaktionskollegium des BAYERNKURIER zu verteidigen.

Zweitens: der Antifaschismus.

RegDir Herzer in Augsburg: „*Herr Hausladen, Sie haben Angehörige, die in Spanien auf der bolschewistischen Seite (!! , er meinte damit die verfassungsgemäße Republik, d.U.) gekämpft haben, dann in Dachau verloren. Töten darf man sie nicht mehr, aber ob man sie verbeamten darf, ist eine andere Frage. Wollen Sie nicht zugeben, dass die sich vielleicht doch politisch geirrt haben ?*“ Ilja Hausladen: „*Nein, die 11 Millionen haben sich nicht geirrt, d.h. in einem vielleicht doch: dass Sie 30 Jahre später solche Fragen stellen dürfen.*“

Ich wage die Behauptung, die sog. Historikerdebatte ab 1986, Ernst Nolte und der Veldensteiner Kreis (wurde vorweggenommen) :

der Faschismus als legitime Notwehr gegen die asiatische Tat des Bolschewismus-wörtlich: „*die Linke schiebt einen Schutzwall jüdischer Leichen vor sich her, die nicht für sie gestorben sind*“ - die Revolution war keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel, sondern der Sozialismus ist als Utopie

frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit und muß immer im blanken Terror enden-

- alles derzeit mit neuem Schwung fortgesetzt ! -, die wurde in dieser Sickerschicht der subalternen Prozesse, wo kleine Lehramtsanwärter und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, schon vorweggenommen. Das war voll da und sollte aufgenötigt werden. Antifaschismus war wegen seines prokommunistischen Gehalts verdächtig – denn der Faschismus war unbestreitbar die konsequenteste Gegenbewegung gegen den marxistischen Sozialismus.

Hier vor mir ist die Festschrift zu „40 Jahre Bundesamt für Verfassungsschutz“ mit dem Hauptartikel von Eckart Jesse: „Vergangenheitsbewältigung –eine Delegitimierungsstrategie der Linken“.

Hier im Verlag des Bundesinnenministeriums und des Verfassungsschutzes „Antifaschismus als innen- und außenpolitisches Kampfmittel“ von Horst Helmut Knütter und anderen rechtsradikalen Autoren. Dass die angeblich verfassungsfeindliche Herleitung des Faschismus aus dem Kapitalismus tatsächlich auch die einzigste Faschismustheorie der SPD war, wird ignoriert. Das ist keine „bedauerlicherweise in NSU-Verbrechen verwickelte Sicherheitsbehörde“, sondern von vorneherein eine Anti-Antifa-Organisation.

Drittens:

Bei Kommunisten wie linken Sozialdemokraten (heute: DieLinke) wurden Gedanken gewerkschaftlichen Kämpfertums oder der Wirtschaftsdemokratie als verfassungsfeindlich angegriffen. Gebündelt aus vielen diffusen Einzelheiten- drei Säulen:

- der Positionenkampf gegenläufiger sozialer Interessen, schon mal „Klassenkampf“ genannt;
- Zweifel an einem neutralen väterlichen Verteilerstaat (der Aspekt wäre heute durch den Armut-Reichtum-Bericht der Bundesregierung wohl verkompliziert);
- und vor allem die Betonung notwendiger Selbsttätigkeit der Unterlegenen für eigene soziale und demokratische Interessen.

Das sind die 3 Säulen, auf denen eigentlich jede wirkliche Gewerkschaftsarbeit beruht.

Da wurden Legitimationsreserven angelegt, sozusagen abseits der traditionellen Arbeitsgerichtsbarkeit, die ja von den Gewerkschaften genau beobachtet wird. Vielleicht auf Abruf: für eventuelle soziale Unruhen, Notstandsfälle, z.B. dass gewisse Streiks für einen Exportmeister wie uns als gemeinwohlwidrig/ verfassungsfeindlich gelten müssen usw. – im gegebenen Fall hervorzuholen. Getroffen wurde der Gedanke der Demokratisierung der Sozialökonomie in jeglicher Form! Warum heißt so was Demokratisierung ? Wir haben doch Demokratie! Interessant auch die Methodik: das wurde nämlich mit Vorliebe in Fällen ausgeführt, die man wegen DKP-Mitgliedschaft sowieso am Wickel hatte. Unter der Glocke des Kommunistenfalles wurden weniger die Passagen zitiert, die einen Herbert Mies und einen Franz Steinkühler trennten, sondern die, die ihnen gemeinsam waren: zu gleichen Bildungschancen, zum Widerstand gegen Kapitalmacht, zum Gemeineigentum in der Stahl- und Autoindustrie, um Arbeitsplätze zu retten, oder zur Rüstungskonversion.

Ich habe hier den inhaltlichen Instrumentalisierungsaspekt herausgestellt, weil er nämlich auch umgekehrt bewirkt hat, dass wir oft aus den sachlich betroffenen Konfliktfeldern sachbezogene Solidarität mobilisieren konnten

Friedensbewegung, Antifaschismus, engagierten Berufsgruppen in Erziehung, Wissenschaft, Sozialarbeit, Medizin, die mit Recht Gefahr auch für kritische Ansätze in der Sache sahen –

und damit dann auch gegen die Methodik des allbeliebigen Kommunistschrecks und damit gegen den quasitotalitären Antikommunismus.

Hölderlin sagt: „... *wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch!*“ Wir Kommunisten nennen das Dialektik.

Anders als vorher in der finsternen Knastszene der politischen Strafjustiz, hatten wir bei den Berufsverboten vielleicht keine Volksbewegung, aber doch ein breitbekanntes aktives Milieu solidarischer Kollektivität, in der sich fachqualifizierte Kläger aufgehoben sahen und dem Gegner selbstbewusst mit zumindest ebenbürtiger Intellektualität gegenübertraten (darunter auch verdammt schöne Frauen).

Leider hatte dieser Effekt auch eine paradoxe Schattenseite: Oft wurde der sofortige Vollzug der Entlassung oder die Verweigerung der vorläufigen Einstellung gerade mit der “Gefahr durch Normalität“ begründet: dass ein kommunistusinfizierter Kollege dort die Mitarbeiter durch sein völlig normales, fachlich gutes, menschlich sympathisches Erscheinungsbild in ihren Vorurteilen verwirre und eben dadurch verfassungsfeindlich infiziere; Fachausdruck: „präsenste Gefahr im Sinne des verwaltungsrechtlichen Dringlichkeitsbegriffes“.

Es ist sensationell und nicht selbstverständlich: Ein Wettkriechen von Susa gab es nicht. Alexander der Große ließ die eroberten persischen Satrapen nach Susa bringen: wer am demütigsten kroch, wurde gerettet, die anderen geköpft.

Trotz eines nervenzerreißenden Distanzierungsdrucks hat - soweit bekannt - kein Betroffener, auch kein Nichtkommunist, Christ oder Sozialdemokrat je andere Personen oder Organisationen der Verfassungsfeindlichkeit geziehen. Was der André Brie später in der Illustrierten STERN zum Besten gab, der Großteil seiner PDS-Genossen stünde nicht auf dem Boden des Grundgesetzes, wäre bei uns undenkbar gewesen. Wie hätte man uns das um die Ohren geschlagen. Unsere Front wurde nicht aufgebrochen.

Antje Vollmer, die Theologin, KBWlerin, Grüne und Bundestagspräsidentin sagt: *“Wir haben dieses Land gründlich zivilisiert!”* und meinte die 68-er Studenten. Die waren eher die Schaumkrone auf einer wuchtigeren Woge: dem genannten Zivilisationsschub, der viele Urheber und Gestalter hatte und zu dessen Umsetzung in den Gehirnen auch der hiesige Kampf Messbares beigetragen hat.

Zum Beispiel haben wir auch das Rechtsverständnis weiter SPD- und Gewerkschaftsteile ein bisschen revolutionieren können: Da war der Verfassungsbegriff zunächst identisch mit der Meinung: „Dös g’winn’ ma !“; aber als wir nicht gewannen, war bei vielen die Erkenntnis der Verfassung als eigenständige Wertkategorie gewachsen, um die ständig gerungen werden muß. Die Solidarität blieb. Andere SPD-ler hatten die Berufsverbote als erste betrieben und alles nach alter Tradition – schon aus der Weimarer Republik – auf rechtskonservative Gerichte abgeschoben, oft nach dem Muster des „kalkulierten Hineinschlitterns“.

Und die gerieten nun, vor allem ganz oben, außer Rand und Band und kreierte die Theorie vom „unüberprüfbaren Ermessen der Behörden und Geheimdienste“, was sich ja von echter Weisungsgebundenheit angeblich unabhängiger Richter nicht mehr recht unterscheidet.

Und dann traf es auch ziemlich normale Sozialdemokraten und ganze SPD-Beschlusslagen. Brandt erklärte seinen Radikalenerlaß zum „Irrtum“. Während der historischen SPD das Reichsgericht oftmals nicht rechts genug sein konnte, stellte man da und dort Dienstentfernte wieder ein. Ein unvordenklicher Vorgang, fast schon eine Spaltung der Rechtskultur.

Die Bereitschaft zum politisch-ideologischen Klassenkampf tut not:

Wenn die Herrschenden die Gelegenheit für politisch-moralische Wenden in flexiblen Formen, wie einer Berufsverbotsszene, für gekommen erachten, muß die Herausforderung leider angenommen werden. Ihr Lieblingsmuster ist der Wurm, der sich, um seine Existenz zu retten, unter den reaktionären Vorstößen krümmt, auf dass diese sich dann allgemeingesellschaftlich etablieren.

Hochschullehrer, gewerkschaftliche Rechtsschutzsekretäre und andere juristische Bündnispartner haben lange (mit durchaus beachtlichen Gründen) dazu geraten, sich argumentativ auf die rechtsstaatlichen Kautelen, insbesondere das Parteienprivileg nach Art.21 II und das Organisationsprivileg nach Art.9 GG zu beschränken: solange eine Partei nicht vom BVerfG oder der Verein vom Innenminister ausdrücklich verboten ist, hat aus der mitgliedschaftlichen Aktivität keinerlei Nachteil zu erwachsen. Was darüber ist von Übel; sonst akzeptiert man ja den illegalen Vorstoß der Gegenseite.

Das klappte ein paar Mal bei Arbeitgerichten. Und das kommt ja dem Entlastungsbedürfnis entgegen. Aber z.B. das BVerwG lächelte zustimmend –es sei natürlich „*kein politischer Prozeß*“, nein,nein - und haute dann fröhlich einen Galimathias von antikommunistischen und antilinken Inhalten als Grundsatzurteile hinaus, gegen die das KPD-Verbotsurteil aus der Hochzeit des Kalten Krieges fast als philosophische Leistung hingehen kann.

Schließlich hat sich aber doch ein Bewußtsein dafür gebildet, dass der Rückzug manch guter Bündnispartner auf liberale Gesetzestexte eben die Grenzen der angebotenen Solidarität umreißt und keine allgemeine wissenschaftlich oder politische Offenbarung ist.

Bündnis und inhaltliche Verteidigung sind auseinander zu halten, ohne Schaden für das eine oder das andere.

Im Erfolgsfall sagt die Obrigkeit nicht: wir sind unter den politisch-inhaltlichen Darlegungen zusammengebrochen, sondern greift dann auf den nahe liegenden Formelkompromiß zurück: die Gesetze. Aber mit der Zeit wurde klar, dass diese nicht die eigentliche Kraftquelle waren, sondern die breite und offensive politisch –inhaltliche Auseinandersetzung, auch wenn sie von anderen geführt wurde, von denen man dann eben im eigenen Fall gezehrt hatte.

Für heutige inhaltliche Auseinandersetzungen vor Gericht hat sich das Bedingungsgefüge m.E. sogar in mancher Beziehung verbessert:

Das Alleinstellungsmerkmal der Kommunisten/Sozialisten:

die Vergesellschaftung der strukturbestimmenden Produktions- und Finanzmittel und Demokratisierung dieser Vergesellschaftung, (nicht zu vergessen: Planwirtschaft)

hat angesichts der Finanzmarkt- und Strukturkrise wieder die Chance der Offensivverteidigung und ein nachweisbar brauchbares verfassungsgeschichtliches Standing.

Im übrigen hält der Zusammenbruch des historischen Realsozialismus, wie die meisten Katastrophen das tun, einen kleinen Trostpreis bereit: es geht mit Sicherheit nicht mehr um Solidarisierung mit fremden Regimen und um Modelldenken, sondern um Historisierung und Saldierung. Geschichte ist ein höchst verschränkter Prozeß, dessen Saldo für uns so schlecht nicht aussieht:

Es war besser es hat den Sozialismus gegeben als es hätte ihn nicht gegeben. Die Revolution kam nicht als terrorträchtige Utopie und Kopfgeburt frustrierter Intellektueller auf die Erde geschneit, sondern war vor allem unabweisbare Notwehr der Massen gegen völkermordendes imperialistische Gemetzel und hat da doch einiges erreicht: dies allein schon ein Rammstoß gegen das FAZ-Weltbild. Es gibt da seriöse bürgerliche Wissenschaft. Dankenswert führen die Institute der Arbeitgeberverbände alles, was der reinen Profitlogik

widerspricht, auf ein sozialistisches Gegenprinzip zurück; so wie die Verfassungsschutzbe-
richte seit 1952 alles, was sich bewegt hat in diesem unserem Lande, in gerader Linie auf die Kommunisten zurückgeführt haben: zuviel der Ehre - aber so ganz unrecht hatten sie nicht.

Strauß führte die Tatsache, dass er Grenzen fand, auf die Kommunisten zurück- und viele waren froh, dass er Grenzen fand, auch wenn sie ihn vielleicht gewählt haben. Der Sozialismus war nicht als soziale Vision akzeptiert, aber weitgehend als brauchbarer Ordnungsfaktor des Hier und Jetzt. Auch bildungsbürgerliche Kreise haben die Totalkapitulation Moskaus nicht zur Gänze goutiert, und auch Betriebsräte merkten, dass die Sache ihre Verhandlungsmacht nicht gestärkt hat. Der jahrzehntelange Koexistenzzwang unter dem atomaren Patt war vielleicht ein Propädeutikum, d.h. schuf als Vorform Nervenbahnen für das anstrengende, anspruchsvolle diskursive Denken, das wir gegen Ressourcen-verschwendung, Klimakatastrophe, Welthunger usw. brauchen.

Die Rechtsebene ist halt konservativ: da geht es nicht um Agitation für Veränderungswillige, sondern auch um Plausibilität für Ruhebedürftige. Da bin ich ein „Gramsci hoch drei“.

Damit bin ich zum Schluß bei zwei speziellen Anliegen aus der operativen Anwaltserfahrung.

Den gerichtlichen Pegelstand streife ich nur kurz: in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Beamten sind wir weitgehend, wenn auch nicht vollständig eingemauert; für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes haben wir doch eine ziemlich ausdifferenzierte Rechtsprechung erkämpft. Das ist ein eigenes Referat.

Einmal meine ich, dass bei allen hoheitlichen politischen Diskriminierungen die politischen Inhalte, die rechtskonservativen Ideologeme nicht nur noch stärker herausdestilliert und thematisiert werden, sondern auch weitestgehend nach außen verlagert, aus der Prozessszenen „outgesourced“ werden sollen.

Ein Horrorszenario! - das es so nicht gab, aber einen ständigen Zug dorthin: neben dem Anwalt der schwitzende Mandant, dem es verständlicherweise nicht opportunistisch genug zugehen kann. Dahinter das solidarische Publikum: *Gebt ihnen Saures mit möglichst zündendem Erlebniswert!* Andere, auch Journalisten und Richter: *jetzt habt Ihr den Schützling auf dem Altar Eurer politischen Propaganda dahingeschlachtet!*

Solidarische Qualität besteht darin, neue Ideen und streitbare Argumentationsketten, die ja gerade im Maße ihres Realitätsgehaltes besonders verstören

(z.B. „Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!“, „jeder heute akzeptierte Fortschritt kam vom Massen- kampf und das bleibt so!“, der Gegenangriff auf verfassungsfeindliche Positionen etablierter Rechter),

diese nicht erst vor den Schranken des Gerichts aufzubauen, wo man sie auf billigste und gemeinste Weise abstrafen kann, sondern durch außerhalb davon stehende Zentren von möglichst unangreifbaren Persönlichkeiten von hoher wissenschaftlicher, politischer, kultureller Qualifikation und gesellschaftlichem Ansehen (denen die Praktiker natürlich "zuarbeiten" müssen), - denen es auch um die diskriminierte Sache selbst geht. Keine "Moderatoren", die nur anmahnen, dass der junge Mensch nicht über den Tellerrand gedrängt wird. Der Anwalt kann nur eine Kraft umsetzen/vermitteln/„moderieren“, die außerhalb vorhanden oder in der Entwicklung begriffen ist.

Also eine Umkehrung des Rollenverständnisses von „Scharfmacher“ und „Moderator“. Es bedarf gerade im Politisch- Inhaltlichen der äußeren Entlastungsangriffe.

Mein letztes und aktuelles Anliegen klingt banal:

Es betrifft die für Dezember geplante Änderung des § 51 Abgabenordnung: Finanzämter entziehen bisher extremistischen Vereinen die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit, wogegen man Einspruch und Klage einreichen kann. In Zukunft soll man erst gegen das Innenministerium, d.h. gegen den Verfassungsschutz vor den Verwaltungsgerichten klagen müssen, die diskriminierende Erwähnung zu entfernen, bevor man sich im Erfolgsfall wieder an das Finanzamt wenden kann. Dieser vorgeschaltete Instanzenzug dauert Jahre. Das hat Volker Bouffier als Vorsitzender der Innenministerkonferenz durchgedrückt als Ersatz für das verhinderte Verbotsverfahren gegen die NPD. Die finanzielle Austrocknung von Rechts- und insbesondere Linksradikalen sei doch viel besser. Inzwischen ist bereits der VVN und anderen antifaschistischen Initiativen die Gemeinnützigkeit entzogen worden, aber noch in eigener Verantwortung der Finanzämter, denn noch gilt wie bei den Berufsverboten die Verfassungsschutzerwähnung formell nur als "Beitrag zur politischen Meinungsbildung", aber nicht als präjudiziell.

Bei den Berufsverboten war es juristisch sehr wesentlich, dass man - alle Anhörungsverfahren mit eingeschlossen - sagen konnte: in 90 % aller Fälle haben wir uns gegen die Verfassungsschutzdenunziationen erfolgreich zur Wehr gesetzt. Wer sind nun die Verfassungsfreunde und wer die Verfassungsfeinde ? Und dass es uns im Berufsverbotskampf letztlich doch gelungen ist, den Verfassungsschutz in der Anrühigkeit des braunen Suds zu halten, aus dem er kommt.

Schon damals wollten sich manche Richter und Behörden aus der Verantwortung stehlen und das sog. Verfassungsschutzamt zu einer Art „Fachbehörde für Verfassungsfeindliches“ machen, die „Verwaktungsakte“ produziert, gegen die man klagen muß, wenn sie nicht für jedermann verbindlich werden sollen. Das klappte aber nicht. Und das darf nicht geschehen. 131 Organisationen bis hin zu FDP-Abgeordneten sind schon gegen die Novelle aufgetreten. Der Tendenz, die Verfahren vor den Finanzbehörden freiwillig ruhen zu lassen, bis die Verwaltungsgerichte gegen den Verfassungsschutz entschieden haben, dürfen wir uns nicht weiter hingeben, damit das nicht überall gilt, wo diskriminiert wird. Übrigens gewinnen bei den Verwaltungsgerichten nur in 5,6 % der Fälle die Bürger gegen Behörden; gegen den Verfassungsschutz dürften es etwas mehr werden, aber auf keinen Fall 90 %.

Die in Politik und Medien gelenkte Kritik am „Versagen“ der „Sicherheitsbehörden“ , hochtrabend–ehrfurchtsvoll schlicht „Die Behörde“, „Das Amt“ genannt , die manchem Linken nur allzu süffig eingeht, führt raffiniert die Aufwertung als kompetente „Fachbehörde“ ein. Das ist der Verfassungsschutz aber nicht und „versagt“ hat er auch nicht, sondern er war, ist und bleibt ein als Behörde getarntes Kampfinstrument gegen die politische Linke, das keine rechtlichen Bindungen akzeptiert.

Das wär's erstmal.

Und immer und überall gilt das Wort von Franklin Roosevelt:

„Was wir fürchten müssen, das ist die Furcht!“